

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen (Friedhofsträger) am 10. Dezember 2025 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

Friedhofsbenutzungssatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen in 26689 Apen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen.

- a) Der Kirchhof **Apen** umfasst zurzeit das Flurstück 105/2, Flur 69, Gemarkung Apen, mit einer Größe von 0,4134 ha,
- b) Der Neue Friedhof **Apen** umfasst zurzeit das Flurstück 36/7, Flur 69, Gemarkung Apen, mit einer Größe von 0.9626 ha (teilweise),
- c) Der Friedhof **Vreschen-Bokel** umfasst zurzeit das Flurstück 18, Flur 79, Gemarkung Apen, mit einer Größe von 0,3833 ha (teilweise),
- d) Der Friedhof **Godensholt** umfasst zurzeit das Flurstück 124/0, Flur 27, Gemarkung Apen, mit einer Größe von 0,3910 ha,
- e) Der Friedhof **Nordloh** umfasst zurzeit das Flurstück 141/3, Flur 28, Gemarkung Apen, mit einer Größe von 0,8964 ha.

§ 2

Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
 - a) Reihengräber für Sargbestattungen,
 - b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen,
 - c) Wahlgräber für Sargbestattungen,
 - d) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen.
- (2) Auf dem Kirchhof in Apen, Neuen Friedhof in Apen und dem Friedhof Vreschen-Bokel werden zusätzlich die folgenden Grabarten angeboten:
 - a) Wahlgräber im Rasenfeld für Sargbestattungen,
 - b) Wahlgräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen,
 - c) Wahlgräber gärtnerisch betreut für Urnenbeisetzungen auf Gemeinschaftsgrabanlagen
 - d) Wahlgräber gärtnerisch betreut für Sargbestattungen auf Gemeinschaftsgrabanlagen
- (3) Das Angebot an Grabstätten richtet sich nach der tatsächlichen Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte.
- (4) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

- (1) Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber muss mindestens für 5 Jahre erfolgen, soweit es sich nicht um eine Anpassung an die Ruhezeit handelt.
- (3) Die Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Rasengrab darf frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist umgewandelt werden. Der vorhandene Grabstein bleibt bis zum Ende der Ruhefrist bestehen und wird anschließend von den Nutzungsberechtigten abgeräumt.

§ 4

Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. Wenn es mit einem Sarg belegt ist, dürfen bis zu zwei weiteren Urnen beigesetzt werden.

§ 5

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG) und Kolumbarien (§ 27 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die unter § 2 Abs. 2 a) und b) genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

§ 6

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO²) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Abfall auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Abfälle, die bei privaten Arbeiten anfallen, sind ebenfalls auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

§ 7

Kapellen und Kirchen

Die Kapellen des Neuen Friedhofes in Apen, Nordloh und Godensholt und - bei Gemeindemitgliedern die St.-Nikolai Kirche Apen und die Kapelle in Vreschen-Bokel - stehen entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des Leichnams vor der Bestattung und für die Trauerfeier zur Verfügung.

§ 8

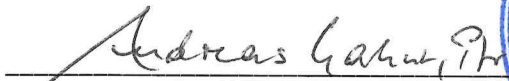
Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 17. August 2010 außer Kraft.

26689 Apen, den 10.12.2025


Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates




Mitglied des Gemeindegemeinderates